



Richtlinien der Gemeinde Wörterberg für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nichtrückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine („Förderrichtlinien“)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2023 werden nachstehende Richtlinien der Gemeinde Wörterberg für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nichtrückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine („Förderrichtlinien“) erlassen.

VORWORT

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle bei der Bezirkshauptmannschaft Güssing eingetragenen Vereine, die ihren Sitz in Wörterberg haben.
Der Verein muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweilig gültigen BAO (Bundesabgabenordnung) gelten.

Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:

- Freiwillige Feuerwehren
- Religionsgemeinschaften
- Wirtschaftliche Vereine

Voraussetzung für die Förderung ist unter anderem, dass sich die Vereine laut obiger Definition aktiv bei den Veranstaltungen der Gemeinde einbringen.

Die Förderung der örtlichen Vereine und Organisationen in und für unsere Gesellschaft ist unbestritten. Die weitere Entwicklung der Vereine wird davon abhängen, in welchem Maße es der Gemeinde gelingt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeit sinnvolle und wirksame „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten.

Nur durch die Stärkung des Engagements kann sichergestellt werden, dass die Vereine nach wie vor ihren wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben gerecht werden. Die finanzielle Hilfe der Gemeinde soll unterstützen und anregen, aber nicht „abdecken“. Die eigenen Möglichkeiten sollen im Vordergrund stehen.

Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen und im kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern.

1. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinien gelten für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen (Förderungen, Subventionen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen) nach Maßgabe der im jeweiligen Jahresvoranschlag vorgesehenen Fördermittel und für sonstige Hilfeleistungen. Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben durchzuführen sind, bleiben von diesen Förderrichtlinien unberührt.

2. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Voranschlagsbeträge des vom Gemeinderat jährlich zu beschließenden Voranschlages (Nachtragsvoranschlages) der Gemeinde Wörterberg. Die Art der Förderung kann in Form von finanziellen Zuwendungen und/oder von sonstigen Hilfeleistungen (Begünstigungen bei Pachtverträgen bzw. das unentgeltliche Überlassen von Grundstücken und Anlagen, unentgeltliches oder verbilligtes Überlassen von Räumlichkeiten) erfolgen.

3. Fördergrundsätze

Die Gemeinde Wörterberg fördert die im Gemeindegebiet ansässigen, rechtlich selbständigen, kulturell oder sozial tätigen oder sporttreibenden Vereine und Vereinigungen.

Jedem dieser Vereine soll eine Basisförderung und gegebenenfalls auch weitere finanzielle Zuwendungen wie Jugendförderung, Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen (Betriebskosten), Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- und Errichtungskosten und zu sonstigen Aufwendungen und/oder sonstige Hilfeleistungen zukommen.

Die Förderungen stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar und werden im Rahmen der im Haushaltsvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen und abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die Förderungen können je nach Haushaltslage der Gemeinde erhöht oder gekürzt werden. Sämtliche Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen, die Anträge sind an die Gemeinde zu richten.

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel ist auf Verlangen der Gemeinde durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege oder deren Vorlage nachzuweisen. Der Gemeinde ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.

Über die erstmalige Aufnahme eines Vereins in das Förderungsprogramm im Sinne dieser Förderrichtlinien entscheidet der Gemeinderat. Die jährliche Bereitstellung der Fördergelder obliegt dem Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung (Genehmigung) des jeweiligen Jahresvoranschlages.

Fördermaßnahmen

Als Fördermaßnahmen kommen in Betracht:

- I. Jugendförderung
- II. Seniorenförderung
- III. Pachterlass/Mieterlass
- IV. Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen
- V. Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- oder Errichtungskosten
- VI. Sonstige Zuwendungen

I. Jugendförderung

- Die Jugendförderung der Gemeinde Wörterberg umfasst die Förderung Kostenübernahme in der Höhe v. € 100,00 für das Fahrsicherheitstraining pro Jugendlichen.
- Die Förderung für das Semesterticket erfolgt pro Studierenden und Semester, wenn in diesem Semester das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Die Förderhöhe des Semestertickets ist 50% oder max. € 76,00 der Kosten.
- Die Jugendtaxigutscheine werden von der Gemeinde zu 50 % in der Höhe von € 2,50 gefördert, pro Person und pro Monat können max. 5 Gutscheine pro Monat erworben werden. Als Jugendliche im Zusammenhang der Taxigutscheine gelten Personen zwischen den 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

II. Seniorenförderung

Die Seniorentaxigutscheine werden von der Gemeinde zu 50 % in der Höhe von € 2,50 gefördert, pro Person und pro Monat können max. 5 Gutscheine pro Monat erworben werden. Als Senioren im Zusammenhang der Taxigutscheine gelten Personen ab den 60. Lebensjahr.

III. Pachterlass/Mieterlass

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Gemeinde Wörterberg Vereinen und Vereinigungen zur Abhaltung ihrer kulturellen, sozialen, sportlichen und sonstigen vereinstypischen Aktivitäten zu dem alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen kostenlos gemeindeeigenen Grundstück, Anlagen bzw. gemeindeeigene Räume. Als Ausnahme gilt der Jugendraum, dieser wird nur den Jugendlichen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt, eine weitere Ausnahme ist die Veranstaltungshalle mit dem Vorplatz (Bauhof).

Die jeweiligen Nutzungsrechte und die mit der Nutzung einhergehenden Pflichten und Aufgaben der Vereine/Vereinigungen werden in separaten Pacht-/Mietverträgen näher geregelt.

IV. Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen

Den nachstehend angeführten Vereinen, deren Aufwendungen für den laufenden Vereinsbetrieb den Rahmen der üblichen Vereinstätigkeit überschreiten, erhalten folgende jährliche Zuschüsse:

Trachtenmusikverein Wörterberg:	€ 2.200,00
Freizeit-Club Wörterberg:	€ 700,00
Motorsportclub Wörterberg:	€ 700,00
Eisstocksportverein (ESV) Wörterberg:	€ 700,00
Jugendverein Wörterberg:	€ 700,00
Österreichischer Kameradschaftsbund Wörterberg (ÖKB):	€ 700,00
Pensionisten- und Seniorenrunde Wörterberg:	€ 700,00
Ortshilfegruppe Wörterberg:	€ 700,00
Lafnitztal Historik:	€ 700,00
Jagdgesellschaft Wörterberg:	€ 700,00
RC Endurance Burgenland:	€ 700,00
Gesundes Dorf Wörterberg:	€ 1 pro Einwohner; lt. Statistik Austria

V. Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- oder Errichtungskosten

Zuschüsse für größere bauliche Maßnahmen können von der Gemeinde auf Antrag gewährt werden. Förderfähig sind einmalige, außergewöhnliche Aufwendungen und Projekte von Vereinen und Vereinigungen, die nicht zum laufenden Vereinsbetrieb zählen.

Aufwendungen und Projekte umfassen bauliche Anlagen oder den Erwerb bzw. den Erhalt von Vermögenswerten und Gegenständen, soweit diese im Eigentum des Vereins/der Vereinigung verbleiben und dem Vereinszweck dienen.

Das Förderansuchen um einen Zuschuss zu einmaligen Anschaffungs- oder Investitionskosten hat einen detaillierten Finanzierungsplan zu enthalten, dem die geplanten Gesamtkosten des Projektes/der Anschaffung und deren Abfinanzierung zu entnehmen ist.

Anträge auf Zuschüsse zu Anschaffungs- und Investitionskosten sind entsprechend zu begründen und bis spätestens **31.10. für das laufende Jahr** im Gemeindeamt einzubringen.

Die Zuerkennung eines Zuschusses erfolgt nur, wenn das Projekt/die Anschaffung nicht vor der Entscheidung über den Förderungsantrag begonnen wurde. Nachträglich höhere Investitions- oder Anschaffungskosten begründen keinen Anspruch auf höhere oder zusätzliche Förderungen durch die Gemeinde.

Die Zuschüsse betragen in der Regel **10 v. H. der förderfähigen Kosten** (max. Förderung € 5.000,00). Dem Antrag sind Kostenvoranschläge, Baupläne, Finanzierungsplan, Begründung für die Notwendigkeit des Bauvorhabens beizufügen. Das Antragsformular dient als Grundlage für die Bereitstellung von Haushaltsmittel im Jahr des Bedarfs und ist Voraussetzung einer Förderung.

Nach erfolgter Anschaffung bzw. Fertigstellung des geförderten Objektes ist der Nachweis der zweck- und widmungsgemäßen Verwendung der Fördersumme sofort der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen. Dieser Nachweis ist in Form von Rechnungen, ausgestellt von gewerbe- und steuerrechtlich erfassten Unternehmen und von Überweisungsbestätigungen im Original zu erbringen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach erbrachter Leistung.

Die Gewährung von Zuschüssen zu Investitions- und Errichtungsmaßnahmen setzt voraus, dass alle etwaig infrage kommenden gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen (z.B. Baugesetz) eingehalten werden.

Über die Zuerkennung von Förderungen, die den Wert von € 5.000,00 pro Einzelfall übersteigen, entscheidet der Gemeinderat.

VI. Sonstige Zuwendungen

Über sonstige Zuwendungen wie z.B. anlässlich eines Jahresjubiläum oder überregionaler Großveranstaltung entscheidet der Gemeinderat in jedem befragten und begründeten Einzelfall gesondert.

4. Förderablauf

a) Förderantrag

Jeder Antrag auf die Zuerkennung einer Subvention, einer Förderung oder eines Zuschusses ist schriftlich im Gemeindeamt einzubringen und hat eine Begründung für das Förderansuchen zu enthalten.

Die Förderung ist jährlich bis spätestens **31.10. für das laufende Jahr** zu beantragen.

b) Förderabwicklung

Die Gemeinde prüft die Förderwürdigkeit des Antragsstellers sowie der beabsichtigen/umgesetzten Vereinsaktivität oder vorgebrachten Fördergründe. Die Gemeinde behält sich dazu ausdrücklich das Einsichtsrecht in die Bücher und die Mitgliederverzeichnisse der Vereine/Vereinigen sowie das Prüfungsrecht hinsichtlich ihrer finanziellen Förderwürdigkeit und Leistungsfähigkeit vor.

Nach erfolgter Beurteilung des Förderansuchens führt die Gemeinde das Förderansuchen den entscheidungsbefugten Organen (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister) zur positiven oder negativen Erledigung zu.

Eine positive Erledigung (Zuerkennung der Förderung) erfolgt

- bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen gemäß der gegenständlichen Subventions- und Förderrichtlinien oder
- auf Basis eines gesondert eingeholten, positiven Gemeinderatsbeschlusses (Siehe Punkt V, zusätzliche Förderungen).

Über die Zuerkennung oder Ablehnung des Förderansuchens wird der Antragsteller schriftlich verständigt.

Die Vereine sind verpflichtet, Ihre Mitglieder nachweislich darüber zu informieren, welche personenbezogene Daten an die Gemeinde zum Zwecke der Bearbeitung eines Förderansuchens des Vereines weitergegeben werden.

Im Übrigen ist der Verein verpflichtet, seiner Informationspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 13 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht der Gemeinde gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 14 DSGVO erfüllt ist.

c) Zweck- und widmungsgemäße Verwendung, Fördermissbrauch

Die Gemeinde prüft die zweck- und widmungsgemäße Verwendung der Fördersumme anhand der Originalrechnungen und –kontoauszügen mit Zahlungsnachweis. Diese sind nach der Beendigung der geförderten sofort unaufgefordert der Gemeinde vorzulegen.

Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben haben zur Folge, dass die zuerkannten Fördergelder an die Gemeinde zurückzuerstatten sind und dem Verein/der Vereinigung künftig keine Förderungen, Subventionen oder Zuschüsse zuerkannt werden.

5. Inkrafttreten

Die Subventions- und Förderrichtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft und finden erstmalig auf die ab diesem Datum gestellten Anträge auf Subventionen, Förderungen und Zuschüsse Anwendung. Mit dem Inkrafttreten der Subventions- und Förderrichtlinien treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und Vorgaben der Gemeinde betreffend die Gewährung von Subventionen, Förderungen und sonstigen nicht-rückzahlbaren Zuschüssen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Wagner



Wörterberg, am 15.12.2023